

## MISZELLEN

*Arminius proeliis ambiguus, bello non victus*

(Tac. ann. II 88)

Diese bekannte, auch für die Deutschkunde wichtige Tacitusstelle, über die mit wörtlicher Wiedergabe verbundene Unklarheit hinaus in der Hauptsache ihrer Meinung zu verstehen, ist gar nicht leicht; dies hat jetzt wieder K. St a d e - Königsberg, *Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters* V (1941) S. 575 zu seinem Schaden erfahren. Die Stelle hat freilich nicht den Sinn des Gemeinplatzes, daß einer die Schlachten des Kriegs verliert, aber den Krieg selber gewinnt. Wenn Tacitus auch die Feldzüge des Germanicus besonders im Auge gehabt haben sollte, so kann er jenen Sinn doch um der Teutoburger Schlacht willen nicht gemeint haben. Aber *proeliis ambiguus, bello non victus* heißt auch nicht „im Entscheid der einzelnen Schlachten unklar, unsicher, gefährdet“ gewesen zu sein, und am allerwenigsten sagt Tacitus hier von Arminius aus, daß er „unentschiedene Schlachten geschlagen habe“. Tac. sagt vielmehr, daß Arminius Schlachten verloren habe, und doch im Kriege nicht besiegt worden sei. Wörtlich heißt *proeliis ambiguus* „bald eine Schlacht gewinnend, bald eine verlierend“. Aber wegen des eigentümlichen Gebrauchs von *ambiguus* bei Tacitus, das bei ihm weniger vom wahrhaft Zweifelhafte als vom Riskanten, Gefährdeten usw. verwandt wird, und wegen des folgenden Gegensatzes zu *bello non victus* ist der Topos bei Tacitus zu übersetzen „Schlachten hat er verloren, im Kriege blieb er unbesiegt“. Nur so tritt bei Weglassung des „bald eine Schlacht gewinnend“ der Kern der Meinung des Tac. heraus und wird dem Mißverständnis vorgebeugt, daß *proeliis ambiguus* auf unentschiedene Schlachten gehe. Dabei wird bei solcher Übersetzung „Schlachten hat er verloren“ doch implicite zugleich ausgesprochen, daß er auch solche gewonnen hat.

Diese von mir im Bonner Kriegsvortrag 32 (1941) S. 12 kurz gegebene, auf die Hauptsache gehende Wiedergabe der Stelle hat K. Stade a. a. O. als „flüchtige Übersetzung“ angesprochen. Damit zeigt er aber nicht nur sich außerstande, die Pointe der Tac.-Stelle selbst zu erfassen, sondern auch sein Unvermögen, die richtigen Hilfsmittel bei der Interpretation zu gebrauchen. Im Thes. l. l. I 1844, 45 hat freilich Bannier durch Schweigen sich die Sache leicht gemacht, aber das ausgezeichnete Tacituslexikon von Gerber und Greef S. 70 lehrt mit der Glossierung von *proeliis ambiguus* durch „i. e. modo superior, modo inferior discendens“, wie man bei der Interpretation des Topos den Nagel auf den Kopf trifft. Dazu hätte aus dem Annalenkommentar von Nipperdey-Andresen Stade den Sinn des Taciteischen Topos merken können; dort ist die Liviusstelle IX 18, 9 beigeschrieben: *populus Romanus etsi nullo bello, multis tamen proelis victus sit*. Genau wie Livius vom römischen Volke sagt, daß es wohl Schlachten verlor, aber keinen Krieg, genau so will Tacitus von Arminius feststellen, daß er wohl Schlachten verlor, aber nicht den Krieg. Auch die Übersetzung der Stelle bei Joh. Holtermann, *Die alten Sprachen* VII (1942) S. 145: „Nicht in jeder Schlacht kämpfte

er siegreich, doch nie hat er einen Krieg verloren“ verfehlt den Sinn der ganzen Stelle, weil Tac. unter *bello* nur den Gesamtkonflikt des Arm. mit Rom versteht <sup>1)</sup>).

Bonn

E. Bickel

1) Kurt Stade zeigt a. a. O. auch eine merkwürdige Unorientiertheit über die germanischen Vegetationskulte, die sich mit dem keltisch-römischen Mätroñenkult verschmolzen haben. Die zurückgebliebene Etymologisierungsmethode Gutenbrunnens, welche die germanistische Kritik abgelehnt hat, ist ihm der Schlüssel seiner Unterrichtung über die Mätroñenkulte der Ubier; über diese s. *Bonner Jahrb.* 143/144 (1939) S. 218 f. und *Rh. Mus.* 88 (1939) S. 384.

## Über das Wort „poena“ in Lex XII Tabularum

In dem Texte der alten Dezemviralen Gesetzgebung finden wir das Wort „poena“.

Tab. VIII. 4: „Si iniuriam [alteri] faxsit viginti quinque poenae sunt“ <sup>1)</sup>).

Das römische Wort „poena“ ist nach allgemeiner Ansicht ein griechisches Lehnwort aus „ποινή“. Die Juristen und Historiker sehen in diesem philologischen Argument den stärksten Beweis für einen Einfluß des griechischen Rechts auf die „Lex duodecim tabularum“ <sup>2)</sup>).

Die altgriechischen Historiker erwähnen mit keinem Wort, daß Griechenland im 5. Jh. v. Chr. unmittelbar mit Rom oder mit den andern Städten der Westküste Italiens in Berührung gewesen sei <sup>3)</sup>. Die archäologischen und Münzforschungen beweisen ebensowenig einen solchen Kontakt in dieser Zeit zwischen Griechenland und dem noch primitiven Rom, wenn sie auch einen lebhaften Handel zwischen Etrurien und Sizilien bemerken lassen <sup>4)</sup>. Andererseits zeigt der juristische Inhalt der Lex XII Tabularum einen deutlichen Unterschied von den Solonischen Gesetzen und spricht gegen einen griechischen Einfluß in der Dezemviralen Gesetzgebung <sup>5)</sup>.

Es bleibt der Stamm des Wortes „poena“ zu erklären und aus seinem Vorkommen in der Lex XII Tabularum Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Meinungen der Philologen über die Herkunft des lateinischen „poena“ sind geteilt. Beherrschend ist die traditionelle Auffassung <sup>6)</sup>,

1) A. Gel. 20. 1. 12: ita de iniuria poenienda (in XII) scriptum est: 'si iniuriam [alteri] faxsit, viginti quinque aeris poenae sunt.' Festus: Viginti quinque. Gaius Inst. 3. 323. A. Gel. 16. 10. 8.

2) Jörs-Kunkel-Wenger „Römisches Recht“ 1935 S. 5. Altheim „Epochen der römischen Geschichte“ S. 128.

3) W. Helbig „Sopra le relazioni commerciali degli Ateniesi coll Italia“ Atti della R. Accademia dei Lincei 1889 S. 79 ff.

4) W. Helbig Atti della R. Accademia dei Lincei 1889 S. 79 ff.

5) So Volterra „Diritto romano e diritti orientali“ S. 173 ff. und R. Monier „Manuel élémentaire de droit romain“ I 1941 S. 50.

6) Walde-Hofmann „Lateinisches etymologisches Wörterbuch“, 3. Auflage, S. 132 (unter caerimonia). Ernout et Meillet „Dictionnaire